

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 96 vom 28. November 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_96

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 96 du 28 novembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 96 del 28 novembre 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Berufliche Vorsorge (Beiträge) — Klage

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2024 96 A. Die A._____ schloss sich mit Anschlussvertrag Nr. 95'032'005 vom 27. Oktober 2023 per 1. Oktober 2023 der Sammelstiftung Vita für die Durchführung der beruflichen Vorsorge an (KL-act. 1). Die Sammelstiftung Vita mahnte die A._____ mit Schreiben vom 15. März und 15. April 2024 für den per 31. Dezember 2023 fälligen Prämienausstand (KL-act. 8). Am 30. Mai 2024 kündigte die Sammelstiftung Vita den Anschlussvertrag mit der A._____ per 31. Mai 2024 (KL-act. 9). In der Schlussabrechnung vom 15. Juli 2024 wies sie ein Ausstandtotal von Fr. 7'057.25 aus und forderte die A._____ auf, den Betrag bis zum 14. August 2024 zu überweisen, ansonsten der Ausstand auf dem Rechtsweg eingefordert werde (KL-act. 10). Gegen die von der Sammelstiftung Vita in der Folge eingeleitete Betreibung wurde für die A._____ am 26. August 2024 ohne nähere Begründung Rechtsvorschlag erhoben (KL-act. 11). B. Mit Klage vom 2. Oktober 2024 beantragt die Sammelstiftung Vita, die A._____ sei zu verpflichten, ihr den Beitragsausstand von Fr. 6'992.– nebst Zins zu

E. 5

Urteil S 2024 96

E. 5.1

Die Beklagte hat sich mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Beiträge und der anfallenden Kosten verpflichtet (vgl. Ziff. 5 und 10 f. des Anschlussvertrags sowie das Kostenreglement [KL-act. 1]; vgl. ferner die diesbezüglichen Ausführungen in Ziff. 5.2 der Klageschrift [act. 1 S. 3]).

E. 5.2

Der Umfang der ausstehenden Beiträge ist aus den Akten ersichtlich. Er ergibt sich insbesondere aus der Aufstellung des Ausstandes für das Jahr 2023 (KL-act. 6), aus den Prämienabrechnungen und Kostenaufstellungen (KL-act. 7) und der Schlussabrechnung vom 15. Juli 2024 (KL-act. 10).

E. 5.3

Weiter enthält die eingeklagte Forderung Mahnspesen (2 x Fr. 100.– + Fr. 300.–) sowie Vertragsauflösungskosten (Fr. 500.–). Im Zahlungsbefehl vom 22. August 2024 werden zudem Betreibungskosten von Fr. 300.– ausgewiesen. Die Mahnspesen und die

Vertragsauflösungskosten haben ihre Grundlagen in Ziff. 2.1 (Mahnverfahren) und Ziff. 3 (Vertragsauflösungskosten) des Kostenreglements, welches gemäss Ziff. 5 des Anschlussvertrages integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages bildet (KL-act. 1). Die Betreuungsspesen haben ihre Grundlage in Ziff. 2.2 (Inkassomassnahmen) des Kostenreglements (KL-act. 1). Ausweislich der Akten wurde die Beklagte zwei Mal gemahnt (Mahnungen vom 15. März und 15. April 2024 [KL-act. 8]), was gemäss Kostenreglement pro eingeschriebene Mahnung zu einer Gebühr von Fr. 100.– führt. Nach ausgebliebener Reaktion auf die erste Mahnung erfolgte zudem androhungsgemäss eine Versicherteninformation, was eine zusätzliche Gebühr von Fr. 300.– zeitigte. Der Anschlussvertrag musste letztlich gekündigt werden (KL-act. 9), was Vertragsauflösungskosten von Fr. 500.– auslöste. In der Folge musste die Klägerin die Betreuung einleiten, wofür Kosten für Inkassomassnahmen von Fr. 300.– vorgesehen sind (vgl. KL-act. 11). Damit sind die erhobenen ausserordentlichen Verwaltungsgebühren in der Höhe von insgesamt Fr. 1'300.– (Fr. 500.– Mahnkosten, Fr. 500.– Vertragsauflösungskosten, Fr. 300.– Betreibungsbegehren) rechtsgenügend ausgewiesen.

E. 5.4.1

Im Weiteren macht die Klägerin einerseits einen Anspruch auf aufgelaufene Verzugszinsen vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 in Höhe von Fr. 70.25 und andererseits auf Verzugszinsen von 5 % seit dem 1. August 2024 auf der Kapitalforderung geltend.

E. 5.4.2

Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage zunächst in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen kann. In diesem Zusammenhang hält Ziff. 12 des Anschlussvertrages fest: "Für ausstehende Beiträge und Forderungen gemäss Ziff. 10 und Ziff. 11 dieses Vertrages wird der Arbeitgeber gemahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so behält sich die Stiftung vor, ausstehende Beiträge und Forderungen samt Zinsen und Kosten gerichtlich einzufordern und ohne Wahrung einer Kündigungsfrist unverzüglich den Vertrag zu kündigen.". Die Beklagte hat die Pflicht zur Entrichtung eines Verzugszinses durch die Unterzeichnung des Anschlussvertrages anerkannt.

E. 5.4.3

Rechtsprechungsgemäss besteht in der beruflichen Vorsorge lediglich in Bezug auf Beitragsforderungen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG) eine spezialgesetzliche Grundlage zur Erhebung von Verzugszinsen, nicht jedoch betreffend Nebenforderungen wie Kosten, denen kein Kapitalschuldcharakter zukommt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon gerade nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Ebenso wenig belässt er Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1; VGer ZG S 2022 3 vom 19. Mai 2022 mit weiteren Hinweisen). Somit besteht vorliegend grundsätzlich kein Anspruch auf

Verzugszins in Bezug auf die geltend gemachten (ausserordentlichen) Gebühren wie Mahn- und Vertragsauflösungskosten. Weiter ist zu beachten, dass von Verzugszinsen keine Verzugszinsen erhoben werden dürfen, es gilt das Zinseszinsverbot (Art. 105 Abs. 3 OR).

E. 5.4.4

Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Ver-

E. 5.4.5

Klageweise eingefordert werden auch Fr. 70.25 Zins vom 1. Januar bis 31. Juli 2024 (separat ausgewiesen). Dass hierbei Zinseszinsen oder Zinsen auf Gebühren erhoben worden wären, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. Bei summarischer Prüfung ist daher für die Zeit bis 31. Juli 2024 von geschuldeten Verzugszinsen im Gesamtbetrag von Fr. 70.25 auszugehen, was im Rahmen der Erteilung der Rechtsöffnung zu berücksichtigen ist (vgl. zum Zinseszinsverbot: BGE 131 III 12 E. 9.3 mit Hinweis).

E. 5.4.6

In Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten sind nicht nur die aufgelaufenen Verzugszinsen, sondern auch sämtliche Verwaltungskosten bis zur Betreuung als separate Forderungen auszuweisen (Fr. 500.– Mahnkosten + Fr. 500.– Vertragsauflösungskosten + Fr. 300.– Inkassomassnahmen = Fr. 1'300.– Verwaltungskosten), weil auf diese keine Verzugszinsen geschuldet sind. Dies hat die Klägerin teilweise unterlassen, was zu korrigieren ist. 6. Zusammenfassend ist nach einer summarischen Prüfung der vorhandenen Unterlagen von einer ausstehenden Beitragsforderung von Fr. 5'992.– zzgl. Zins zu 5 % seit 1. August 2024, von Verwaltungskosten im Gesamtbetrag von Fr. 1'300.– sowie von einer Zinsforderung im Gesamtbetrag von Fr. 70.25 für die Zeit bis 31. Juli 2024 auszugehen.

E. 6

Urteil S 2024 96

E. 7

Vor diesem Hintergrund ist die Klage insoweit (teilweise) gutzuheissen, als der Klägerin Fr. 5'992.– nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2024, Fr. 1'300.– Verwaltungskosten sowie Fr. 70.25 aufgelaufene Verzugszinsen zuzusprechen sind. Des Weiteren ist der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für eine Forderung wird insoweit Rechtsöffnung erteilt, als sie berechtigterweise in Betreuung gesetzt wurde. In Berücksichtigung des Zahlungsbefehls vom 22. August 2024 in Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____ ist für die eingeklagte Kapitalforderung im Umfang von Fr. 5'992.–, für den Zins von 5 % seit 1. August 2024 auf diese Kapitalforderung, für die Verwaltungskosten von Fr. 1'300.– und die aufgelaufenen Verzugszinsen von Fr. 70.25 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 8

Verfahrenskosten werden keine erhoben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323; 112 V 356 E. 6).

E. 9

Urteil S 2024 96 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.